

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 23 267

Bern, 6. Dezember 2024

Besetzung

Oberrichterin Friederich Hörr (Präsidentin),
Oberrichter Knecht, Oberrichter Schmid
Gerichtsschreiber Lüthi

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

und

C. _____
a.v.d. Fürsprecherin D. _____
Straf- und Zivilklägerin

Gegenstand

sexuelle Belästigung

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland
(Einzelgericht) vom 26. Januar 2023 (PEN 22 7)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend Vorinstanz) sprach A. _____ (nachfolgend Beschuldigter) mit Urteil vom 26. Januar 2023 schuldig der sexuellen Belästigung, begangen am 26. Februar 2021 in E. _____ (Ort) zum Nachteil von C. _____ (nachfolgend Straf- und Zivilklägerin), und verurteilte ihn zu einer Übertretungsbusse von CHF 500.00 (unter Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung auf 5 Tage) sowie zu den Verfahrenskosten von CHF 5'971.40. Weiter setzte die Vorinstanz die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwalt B. _____ sowie die amtliche Entschädigung und das volle Honorar der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Straf- und Zivilklägerin, Fürsprecherin D. _____, fest und bestimmte die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten an den Kanton Bern respektive das Nachforderungsrecht von Fürsprecherin D. _____. Schliesslich verurteilte die Vorinstanz den Beschuldigten zur Bezahlung von CHF 400.00 Genugtuung zuzüglich 5 % Zins ab dem 26. Februar 2021 an die Straf- und Zivilklägerin. Soweit weitergehend wurde die Zivilklage abgewiesen. Im Zivilpunkt schied die Vorinstanz keine Kosten aus (zum Ganzen: pag. 352 ff.).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete Rechtsanwalt B. _____ namens und im Auftrag des Beschuldigten am 6. Februar 2023 fristgerecht Berufung an (pag. 359). Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 8. Juni 2023 (pag. 365 ff.). Mit frist- und formgerechter Berufungserklärung richtete Rechtsanwalt B. _____ für den Beschuldigten am 3. Juli 2023 die Berufung gegen den Schuldspruch, die Kostenverlegung sowie den Zivilpunkt (pag. 408). Die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern teilte ihrerseits mit Eingabe vom 7. Juli 2023 den Verzicht auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren mit (pag. 414 f.). Fürsprecherin D. _____ beantragte mit Eingabe vom 12. Juli 2023 für die Straf- und Zivilklägerin weder ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten noch erklärte sie ihrerseits Anschlussberufung (pag. 417).

3. Schriftliches Verfahren

Mit Verfügung vom 3. November 2023 wurde in Anwendung von Art. 406 Abs. 1 lit. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens angeordnet (pag. 597). Gleichzeitig wurde der Beschuldigte aufgefordert, eine schriftliche Begründung seiner Berufung einzureichen. Diese reichte Rechtsanwalt B. _____ am 6. Dezember 2023 zu den Akten (pag. 608 ff.). Die entsprechende Stellungnahme der Straf- und Zivilklägerin datiert vom 5. Januar 2024 (pag. 621 ff.). Nach erfolgter Replik und Duplik (pag. 632 ff. und 642) wurde der Schriftenwechsel mit Verfügung vom 26. Februar 2024 als abgeschlossen erachtet (pag. 644 f.). Daraufhin reichten Rechtsanwalt B. _____

(pag. 646 ff.) und Fürsprecherin D. _____ (657 ff.) ihre Kostennoten zu den Akten.

4. **Fortführung der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtspflege**

Die Verfahrensleitung gab den Parteien mit Verfügung vom 13. Juli 2023 Gelegenheit, zum Vorliegen der Voraussetzungen zur weiteren Gewährung der amtlichen Verteidigung bzw. der unentgeltlichen Rechtspflege Stellung zu nehmen (pag. 419 f.). Dies taten die Parteien, indem sie sich unter Beilage von Unterlagen betreffend ihre Bedürftigkeit zu Gunsten der Fortsetzung der amtlichen Verteidigung respektive der unentgeltlichen Rechtspflege aussprachen (pag. 423 f., 426 f., 587 f. und 594 f.). Die amtliche Verteidigung bzw. die unentgeltliche Rechtspflege wurden mit Verfügung vom 3. November 2023 weiterhin gewährt (pag. 598).

5. **Anträge der Parteien**

Rechtsanwalt B. _____ stellte namens und im Auftrag des Beschuldigten in seiner Berufungserklärung die folgenden Anträge (pag. 408 f.), welche er in seiner Eingabe vom 6. Dezember 2023 näher begründete (pag. 608 ff.):

1. A. _____ sei freizusprechen vom Vorwurf der sexuellen Belästigung, angeblich begangen am 26.02.2021 in E. _____ (Ort) z.N. C. _____, unter Auflage der auf ihn entfallenden erst- und zweitinstanzlichen Verfahrenskosten an den Kanton Bern und unter Ausrichtung einer Entschädigung für die berufsmässige Vertretung für das erstinstanzliche Verfahren in bereits festgesetzter Höhe und für das zweitinstanzliche Verfahren sowie einer Genugtuung nach gerichtlichem Ermessen.
2. Die Zivilklage von C. _____ sei abzuweisen.
3. Das Honorar der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren sei gestützt auf die noch einzureichende Kostennote gerichtlich festzulegen.

Fürsprecherin D. _____ beantragte ihrerseits für die Straf- und Zivilklägerin in ihrer schriftlichen Stellungnahme zur Berufungsbegründung das Folgende (pag. 624 f.):

A. _____ sei schuldig zu sprechen

der sexuellen Belästigung, begangen am 27.02.2021 [recte: 26.02.2021] in E. _____ (Ort) zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin C. _____,

und er sei zu verurteilen

1. zu einer gerichtlich zu bestimmenden Sanktion
2. zur Bezahlung einer Genugtuung von CHF 400 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 27.02.2021 an die Straf- und Zivilklägerin C. _____
3. zu den erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten
4. zum Ersatz der erst und oberinstanzlichen Parteikosten der Straf- und Zivilklägerin C. _____ gemäss einzureichender Kostennoten

Für den Fall der Nichteinbringlichkeit der Parteientschädigung beim Beschuldigten/Berufungsführer ist das amtliche Honorar der Vertreterin der Straf- und Zivilklägerin gemäss den Kostennoten festzusetzen.

6. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gegen den Schuldspruch wegen sexueller Belästigung und die sich daraus ergebenden Folgen, namentlich die Strafe, den Zivilpunkt sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen. Die erstinstanzlich festgesetzten Höhen der amtlichen Entschädigungen von Rechtsanwalt B._____ sowie Fürsprecherin D._____ wurden demgegenüber nicht angefochten, womit diese in Rechtskraft erwachsen sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1231/2022 vom 10. März 2023). Ebenfalls in Rechtskraft erwachsen ist mangels einer eigenständigen Berufung bzw. Anschlussberufung der Straf- und Zivilklägerin sowie mangels eines entsprechenden Rechtsschutzinteresses des Beschuldigten die Abweisung der über den zugesprochenen Betrag hinausgehenden Zivilklage.

Weil ausschliesslich eine Übertretung Gegenstand des Verfahrens bildet, erfolgt die Überprüfung mit eingeschränkter Kognition: Mit der Berufung kann nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO). Die Rüge der offensichtlich unrichtigen oder auf Rechtsverletzung beruhenden Feststellung des Sachverhalts entspricht Art. 97 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110; vgl. EUGSTER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 6 zu Art. 398 StPO). Offensichtlich unrichtig ist eine Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1). Willkür im Sinne von Art. 9 der Bundesverfassung (BV; SR 101) in der Beweiswürdigung liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts vor, wenn die vorinstanzliche Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist, d.h., wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht (BGE 143 IV 241 E. 2.3.1). Eine Sachverhaltsermittlung ist insbesondere nicht schon dann offensichtlich unrichtig, wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst dann, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist (BGE 132 I 42 E. 3.1). Erforderlich ist also ein qualifizierter Mangel, ein klares Abweichen der tatsächlichen Gegebenheiten von der Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Entscheid (MARKUS SCHOTT, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 9 zu Art. 97 BGG).

Aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten ist die Kammer an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das angefochtene Urteil nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abändern.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

7. Theoretische Grundlagen der Beweiswürdigung

Betreffend die Grundsätze der Beweiswürdigung und die theoretischen Grundlagen zur Aussagenwürdigung wird auf die korrekten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 369 ff., S.5 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

8. Anklagesachverhalt

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten mit Anklageschrift vom 4. Januar 2022 den folgenden Sachverhalt vor (pag. 280 f.):

[...] sexuelle Belästigung, begangen am 26.02.2021, ca. 21.00-22.00 Uhr in E._____(Ort), F._____(Strasse), zN C._____

Die Privatklägerin ersuchte den Beschuldigten, den sie von der Arbeit her kannte und mit welchem sie im Sinne einer Kollegschaft befreundet war, um Unterstützung, da sie im Bett des Zimmers in der Wohnung eines anderen Kollegen, G._____, bei welchem sie zu jener Zeit übernachtete, Insekten befürchtete. Der Beschuldigte unterstützte die Privatklägerin, welche bereits den Schlafanzug trug, beim Wechseln der Bettlaken.

Im Anschluss daran umarmte der Beschuldigte die Privatklägerin zum Zwecke der Verabschiedung. Dabei griff er ihr mit der rechten Hand an den Hintern, wobei er mit den Fingern – über den Kleidern – die Binde berührte, welche sie aufgrund ihrer Menstruation zu jenem Zeitpunkt trug. Vom Übergriff überrascht, begann sie, den Beschuldigten wegzudrängen. Dazu forderte sie ihn verbal auf damit aufzuhören. In der Folge umfasste der Beschuldigte die Privatklägerin, welche sich abgedreht hatte, mit seinem rechten Arm im Halsbereich und nahm sie in den Schwitzkasten, wo sie einige Sekunden verharren musste. Darauf konnte sie einen Schlag mit der linken Faust gegen seine Genitalien versetzen, worauf er vor Schmerzen schrie und von ihr abliess. Sie konnte den Beschuldigten in der Folge aus dem Zimmer schieben. Im Zuge des Übergriffs griff der Beschuldigte überdies an die Brüste der Privatklägerin.

Die Berührungen erfolgten mit Wissen und Willen des Beschuldigten, der dadurch eine sexualbezogene Handlung vornahm, evtl. vorzunehmen versuchte.

9. Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Das Rahmengeschehen ist unbestritten. Bestritten sind einzig die in der Anklageschrift beschriebenen Handlungen, die sich nach dem Wechseln der Bettlaken respektive im Rahmen der Verabschiedung zugetragen haben sollen.

10. Beweismittel

Die Vorinstanz hat die Beweismittel vollständig aufgeführt und korrekt zusammengefasst; darauf kann verwiesen werden (pag. 372 ff.; S. 8 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Es handelt sich um die Anzeigemeldung vom 10. März 2021, einen Arztbericht vom 22. Oktober 2021, SMS-Nachrichten, eine Abrechnung des Mobiltelefons des Beschuldigten, Tagebuchauszüge der Straf- und Zivilklägerin sowie Aussagen von ihr, des Beschuldigten sowie von drei Zeugen. Auf eine erneute Zusammenfassung wird verzichtet und es wird – soweit relevant – direkt im

Rahmen der Beweiswürdigung auf einzelne Beweismittel eingegangen. Ferner wird auf die amtlichen Akten verwiesen.

11. Beweisergebnis der Vorinstanz und Berufungsbegründung des Beschuldigten

Die Vorinstanz erachtete den in der Anklageschrift und sich im Wesentlichen auf die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin stützenden Sachverhalt mit einer Ausnahme als erstellt. So blieb nach ihrer Beweiswürdigung unklar, ob und wie der Beschuldigte im Zuge des Übergriffs an die Brüste der Straf- und Zivilklägerin gegriffen hatte und ob dies beabsichtigt geschah.

Der Beschuldigte rügt oberinstanzlich eine willkürliche Beweiswürdigung der Vorinstanz, welche im Ergebnis zu einem offensichtlich unrichtigen Sachverhalt führe.

Die konkreten Erwägungen der Vorinstanz und die Argumente des Beschuldigten werden, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, nachfolgend im Rahmen der Willkürprüfung aufgeführt.

12. Beweiswürdigung der Kammer / Willkürprüfung

Die Kammer prüft das vorinstanzliche Urteil nur auf Willkür hin. Wie bereits ausgeführt (E. 7 hiervor) liegt Willkür namentlich vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht. Willkür liegt sodann nur vor, wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheides, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist. Dabei ist anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert aufzuzeigen, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung willkürlich sein soll (BGE 141 IV 369 E. 6.3). Die beschwerdeführende Partei, die eine willkürliche Beweiswürdigung rügt, darf sich daher nicht darauf beschränken aufzuzeigen, wie einzelne Indizien willkürfrei zu würdigen gewesen wären. Sie muss sich vielmehr mit der gesamten Beweislage befassen und darlegen, inwiefern aus ihrer Sicht auch der aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien gezogene Schluss geradezu willkürlich ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_643/2021 vom 21. September 2021 E. 2.3. mit Hinweisen).

Was der Beschuldigte vorbringt, vermag nicht Willkür zu begründen. Vielmehr erschöpfen sich seine Vorbringen in rein appellatorischer Kritik in einzelnen ausgewählten Punkten, in denen er seine eigene Würdigung derjenigen der Vorinstanz gegenüberstellt. Das gilt namentlich in Bezug auf die Bewertung einzelner Realzeichen und Lügensignale, die er zuweilen mit aktenwidrigen Beispielen zu widerlegen versucht. Auf appellatorische Kritik ist nicht näher einzugehen (vgl. statt vieler BGE 141 IV 249 E. 1.3.1). Im Weiteren beschränkt sich der Beschuldigte darauf, aussagepsychologische Problematiken in den Raum zu stellen (so etwa Suggestion, psychische Erkrankung, Scheinerinnerungen), ohne sich fundiert damit auseinanderzusetzen. Der Beschuldigte zeigt in seiner Berufungsbegründung nicht ansatzweise auf, inwiefern die Beweiswürdigung der Vorinstanz eindeutig und augenfällig unzutreffend ist.

Diese ist vielmehr sorgfältig, ausgewogen und schlüssig ausgefallen. Die Vorinstanz würdigte die Aussagen differenziert und kritisch. Sie wies insbesondere auf Widersprüche in den Aussagen der Straf- und Zivilklägerin hin und zog das Tagebuch aufgrund verschiedener Unsicherheiten (Zeitpunkt der Einträge, geschwärzte Abschnitte) nicht als belastendes Beweismittel bei. Aufgrund der Unstimmigkeiten in Bezug auf den Zeitpunkt und die Intention des Beschuldigten bei seiner angeblichen Berührung der Brüste erachtete sie diesen Teil der Vorwürfe als nicht erstellt. Demgegenüber erkannte die Vorinstanz in den Aussagen der Straf- und Zivilklägerin etliche Realkennzeichen (ihre Schilderungen seien im Wesentlichen authentisch, erlebnisbasiert, detailreich, zeitlich und räumlich klar eingebettet, kohärent, nicht übermässig belastend, konstant und strukturgleich, sie beschreibe ihre Wahrnehmung, ihre Gedanken und emotionale Verfassung etc.) und würdigte eingehend die weiteren Zeugenaussagen sowie Beweismittel (insbesondere die SMS-Nachrichten des Beschuldigten an die Straf- und Zivilklägerin sowie den Arztbericht von Dr. H. _____), die die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin weiter stützten und darauf hindeuteten, dass etwas vorgefallen sein musste. Die Vorinstanz sah ferner keinen Grund für eine Falschbelastung. Ebenfalls berücksichtigte sie die bei der Straf- und Zivilklägerin diagnostizierte bipolare affektive Störung und die auch nach der Tat auftretenden depressiven Episoden. Demgegenüber erkannte die Vorinstanz in den Aussagen des Beschuldigten diverse Lügensignale (Widersprüche, Unstimmigkeiten und wahrheitswidrige Aussagen sowie Unterschiede im Detailreichtum), die sie umfassend und willkürfrei darlegte, und auf die der Beschuldigte in seiner Berufungsbegründung nicht weiter eingeht. Der Beschuldigte bringt im Ergebnis nichts vor, was die Gesamtwürdigung der Vorinstanz in Frage stellen könnte.

Kernargument seiner Berufungsbegründung ist, den Aussagen der Straf- und Zivilklägerin gesamthaft die Glaubhaftigkeit abzusprechen, weil diese im Kerngeschehen (Berühren der Brüste) von der Vorinstanz anerkannte Widersprüche aufwiesen. Die Vorinstanz begründete indes nachvollziehbar, weshalb sie trotz der Unstimmigkeiten in Bezug auf die Berührung an der Brust den restlichen Sachverhalt als erstellt erachtete. Nachweislich falsch ist der Vorwurf des Beschuldigten in seiner Replik, die Vorinstanz habe auf Aussagen abgestellt, von welchen sie anerkannt habe, dass sie nicht der Wahrheit entsprächen. Die Vorinstanz durfte gleichzeitig Unstimmigkeiten in den Aussagen der Straf- und Zivilklägerin in Bezug auf eine einzelne Handlung erkennen und deren Aussagen in Bezug auf die weiteren – im Übrigen ebenso zum Kerngeschehen gehörenden – Handlungen, in denen sie Realkennzeichen und keine Lügensignale erkannte, als glaubhaft taxieren, ohne dabei in Willkür zu verfallen. Dies umso mehr, als es sich – wie die Straf- und Zivilklägerin in ihrer Stellungnahme zutreffend bemerkte (S. 2) – vorliegend in Bezug auf die Berührung der Brüste weniger um eigentliche Widersprüche handelt, sondern um Unsicherheiten. Die Straf- und Zivilklägerin war sich sicher, dass eine Berührung stattgefunden hatte, wusste allerdings nicht, zu welchem Zeitpunkt und ob diese willentlich geschah. Dies legte sie bereits anlässlich der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahme offen (pag. 37 Z. 168 f.). Daraus lässt sich entgegen der Meinung des Beschuldigten nicht schliessen, der ganze Vorfall habe nie stattgefunden. Welche wichtigen Gegebenheiten die Vorinstanz ausser Acht gelassen

haben soll, zumal sie die Widersprüche zu Gunsten des Beschuldigten bewertete, erschliesst sich der Kammer sodann nicht. Wenn die Straf- und Zivilklägerin einen mehrteiligen Übergriff schildert und eine für sie gegenüber dem Griff zwischen die Beine und dem Schwitzkasten eher nebensächliche Berührung an der Brust wahrnimmt, diese aber zeitlich nicht einordnen kann, und sich nicht sicher ist, ob die Berührung mit Absicht erfolgt ist, so hindert dies die Vorinstanz nicht daran, eine Aussagewürdigung in Bezug auf die restlichen Handlungen vorzunehmen und diese als erstellt zu erachten. Willkür wäre vielmehr anzunehmen gewesen, hätte die Vorinstanz aufgrund dieser beiden von Anfang an offengelegten Unsicherheiten in Bezug auf eine einzige, für die Straf- und Zivilklägerin nebensächliche und im Gesamtgeschehen untergeordnete Handlung (Berührung der Brüste) sämtliche Vorwürfe verworfen.

Dies ist offenbar auch dem Beschuldigten bewusst, wirft er der Vorinstanz in einer nächsten Rüge Willkür vor, weil sie die Aussagen des Beschuldigten aufgrund einer einzigen unzutreffenden Aussage (die Straf- und Zivilklägerin habe ihn angerufen und nicht umgekehrt) gesamthaft als unglaubhaft eingestuft habe (S. 6 der Berufungsbegründung). Dem Beschuldigten ist mit Verweis auf die soeben gemachten Ausführungen beizupflichten, dass eine einzelne unzutreffende Aussage nicht sämtliche Aussagen der betreffenden Person unglaubhaft werden lässt. Der Vorwurf an die Vorinstanz ist indes unbegründet: Diese stellte die Aussage des Beschuldigten für sich korrekterweise als wahrheitswidrig hin, da sie der Abrechnung des Mobiltelefons widersprach. Hingegen erwog sie nicht, dass dadurch die Aussagen des Beschuldigten gesamthaft als unglaubhaft erschienen. Vielmehr erkannte sie in dessen Aussagen weitere Lügensignale, zu denen sich der Beschuldigte nicht äussert. Dieser belässt es dabei, sein Unverständnis darüber kundzutun, dass die Vorinstanz trotz seines kooperativen Verhaltens im Verfahren und trotz des Fehlens von Gegenangriffen mehrere Lügensignale in seinen Aussagen festgestellt habe, ohne sich jedoch mit der vorinstanzlichen Begründung auseinanderzusetzen. Bezüglich des angeblichen Fehlens von Gegenangriffen ist im Übrigen auf die erste Aussage des Beschuldigten zur Sache überhaupt hinzuweisen, als er, erstmals mit dem Vorwurf konfrontiert, gleich ungefragt die persönlichen Probleme der Straf- und Zivilklägerin ansprach und ausführte, sie sei deswegen bei einem Spezialisten (pag. 70 Z. 46 und pag. 71 Z. 49).

Der Beschuldigte vermag auch nicht Willkür aufzuzeigen, wenn er der mit Beispielen untermauerten Erwägung der Vorinstanz, wonach die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin mit vielen Details versehen seien, eine von ihr erst anlässlich der Hauptverhandlung getätigte Aussage entgegenhält (sie sei sich nicht sicher, wie der Beschuldigte auf sie zugekommen sei; S. 3 der Berufungsbegründung). Was der Beschuldigte in seiner Replik (S. 4 unter dem Titel der Detailliertheit) aus seiner eigenen Würdigung dieser Aussagen letztlich zu seinen Gunsten ableiten will, erschliesst sich der Kammer nicht, zitiert er doch mehrere Aussagen, in denen die Straf- und Zivilklägerin Erinnerungslücken geltend machte, um ihr dann vorzuwerfen, sie verstricke sich in Widersprüche, anstatt Erinnerungslücken einzugestehen, was ein Indiz für das Vorhandensein von Realkennzeichen gewesen wäre. Spitzfindig ist in diesem Zusammenhang das Argument des Beschuldigten, wonach die Aussage «er kam auf mich zu» nach allgemeiner Lebenserfahrung frontal sein

müsse, weswegen ein Widerspruch zu ihrer anschliessenden Aussage, er sei neben oder hinter ihr gestanden, vorliege. Die Vorinstanz hat schliesslich die Erklärung der Straf- und Zivilklägerin, weshalb sie das Telefonat nicht früher erwähnt habe, zu Recht als plausibel taxiert. Dass der Beschuldigte anderer Meinung ist, nämlich ihre Erklärung sei plump gewesen, macht die Beweiswürdigung ebenfalls nicht unhaltbar.

Der Beschuldigte will in seiner Replik ferner weitere Lügensignale bei der Straf- und Zivilklägerin aufdecken und Widersprüche zu den Aussagen der anderen Personen erkennen (S. 4 f. Replik). Als Ausgangspunkt hierfür gibt er die Aussage des Zeugen G._____ wieder, wonach der Beschuldigte ihm erzählt habe, die Straf- und Zivilklägerin habe ihn an dem fraglichen Abend zu fixieren versucht. Dies hätten die Parteien gemäss Zeugenaussage von Herrn G._____ häufig so praktiziert. Das regelmässige Stattfinden solcher «Fixierungen» hätten auch die Zeugin I._____ und der Beschuldigte bestätigt. Nur die Straf- und Zivilklägerin habe nach langem Überlegen zu Protokoll gegeben, dass ein Kräfteressen (eine «Fixierung») zwischen ihr und dem Beschuldigten ausserhalb der Arbeitszeit *nie* praktiziert worden sei. Woraus der Beschuldigte in diesen Aussagen Lügensignale bei der Straf- und Zivilklägerin ableiten will, erschliesst sich der Kammer nicht. Im Gegenteil sprechen die Aussagen des Zeugen G._____ gerade für die Straf- und Zivilklägerin und gegen den Beschuldigten. Daraus geht nämlich hervor, dass der Beschuldigte diesem gegenüber andere Geschehnisse schilderte (Fixierung durch die Straf- und Zivilklägerin) als gegenüber den Strafverfolgungsbehörden (Klapp auf den Oberschenkel). Keine der beiden Zeugenaussagen widerspricht demgegenüber der Aussage der Straf- und Zivilklägerin, welche solche Fixierungen bestätigte, diese aber ausschliesslich in die Arbeitszeit verortete. Etwas Anderes geht weder aus den Aussagen der Zeugen noch des Beschuldigten hervor. Letzterer gab (notabene in der vom Beschuldigten in seiner Replik genannten Aussage auf pag. 331 Z. 34 – 45) auf die Frage, ob das Kräfteressen während der Arbeit oder auch privat stattgefunden habe, an, «oft fand es bei der Arbeit statt». Auf Nachfrage («also auch privat?») antwortete er sodann, «ich erinnere mich nicht. Vielleicht hat es auch im Privaten stattgefunden, aber oft war es bei der Arbeit». Schliesslich ist zwar korrekt, dass die Vorinstanz die Aussage des Zeugen G._____, wonach er keinen Aufschrei des Beschuldigten gehört habe, nicht gewürdigt hat. Der Beschuldigte zeigt aber damit nicht auf, inwiefern dieser Umstand das Beweisergebnis als willkürlich erscheinen lässt bzw. die Berücksichtigung dieses Umstands zu einem anderen Beweisergebnis hätte führen müssen. Dies umso mehr, als er es unterlässt, sich überhaupt substantiiert mit den weiteren Aussagen des Zeugen G._____ auseinanderzusetzen, die die Vorwürfe stützen (etwa auch der überstürzte Auszug der Straf- und Zivilklägerin nach dem Vorfall). Er vermag damit nicht die gewichtigen Hinweise, die für die Vorwürfe sprechen und von der Vorinstanz aufgeführt wurden, zu entkräften.

Willkürfrei ist sodann die Feststellung der Vorinstanz, wonach die SMS-Nachrichten, in denen sich der Beschuldigte «für alles» entschuldigte und schrieb, er habe Fehler begangen, auf einen gravierenden Vorfall hindeuteten, und sich diese nicht – wie vom Beschuldigten behauptet – durch ein mögliches Missverständnis erklären liessen sowie nicht im Einklang mit dessen Aussage stünden,

wonach es ein normaler Telefonanruf gewesen sei und man am Ende des Anrufs gelacht habe. An diesem nachvollziehbaren und einleuchtenden Schluss der Vorinstanz ändert auch der Umstand nichts, dass der Beschuldigte den Chatverlauf von sich aus der Polizei übergeben hat (S. 6 der Berufungsbegründung). Im Übrigen erwog die Vorinstanz nicht – wie der Beschuldigte gleichenorts behauptet –, dass seine diesbezüglichen Aussagen anlässlich der Hauptverhandlung nicht mit seinen früheren Aussagen übereinstimmten, sondern, es sei ihm in der Hauptverhandlung nicht gelungen, seine früher abgegebene Erklärung glaubhaft darzulegen (pag. 385). Ebenfalls nicht willkürlich wird die vorinstanzliche Würdigung dadurch, dass der Beschuldigte in seiner Berufungsbegründung vorbringt, die SMS seien präventiv für ein allfälliges verbales Fehlverhalten anlässlich des Telefongesprächs bzw. deshalb erfolgt, weil er den kommentarlosen, abrupten Kontaktabbruch der Straf- und Zivilklägerin nicht habe nachvollziehen können (S. 6 und 7 f. der Berufungsbegründung). Wäre es, wie der Beschuldigte im Laufe des Verfahrens behauptete, ein fröhliches Telefonat gewesen, und er im Anschluss an dieses unvermittelt mit einem Kontaktabbruch konfrontiert worden, wäre nicht anzunehmen, dass er sich so ausführlich und mehrfach für «alles» entschuldigt hätte. Vielmehr wäre zu erwarten gewesen, dass er sich nach dem Grund für den Kontaktabbruch und das Blockieren im Whatsapp erkundigt hätte. Auch diese Erklärung des Beschuldigten in seiner Berufungsbegründung überzeugt folglich nicht und macht die vorinstanzliche Würdigung mitnichten unhaltbar. Desgleichen seine Vorbringen im Zusammenhang mit seiner mehrfachen Nachfrage nach dem Befinden der Straf- und Zivilklägerin bei der Zeugin I. Was der Beschuldigte schliesslich mit seiner spitzfindigen und realitätsfremden Hypothese, wonach ihm bei Fehlen einer solchen SMS der Vorwurf gemacht worden wäre, ihm sei aufgrund dessen bewusst gewesen, etwas Unrechtes getan zu haben, zu seinen Gunsten ableiten will, ist nicht nachvollziehbar. Der Beschuldigte mutmasst damit über eine mögliche Begründung der Vorinstanz, die so nicht existiert, und will hierdurch deren tatsächliche Begründung als beliebig abtun.

Soweit der Beschuldigte im Weiteren Aggravationstendenzen, eine Suggestionsproblematik oder aber die Möglichkeit von Scheinerinnerungen in den Raum stellt, so vermag er damit ebenso wenig Willkür in der vorinstanzlichen Beweiswürdigung aufzuzeigen. Vielmehr verfällt er in seiner Argumentation – soweit es sich dabei überhaupt um Behauptungen handelt, welche bei der vorliegenden Kognition noch vorgebracht werden können (Art. 398 Abs. 4 StPO in fine) – weitestgehend in Hypothesen und Mutmassungen, ohne dabei seine Thesen fundiert darzulegen, mit Fakten zu untermauern und das vorinstanzliche Beweisergebnis als unhaltbar erscheinen zu lassen. So will der Beschuldigte etwa das Tagebuch, welches auf eine Aggravation hindeute, entlastend gewürdigt haben. Denn bei Zutreffen der Vorwürfe wären die Chronologie oder der Inhalt des Tagebuches seiner Meinung nach anders zu erwarten gewesen (vgl. zum Ganzen S. 4 der Berufungsbegründung). Dieser Mutmassung ist entgegenzuhalten, dass, hätte der Vorfall nie stattgefunden, erst gar kein Tagebucheintrag zu erwarten gewesen wäre. Hätte die Straf- und Zivilklägerin hingegen den Vorwurf konstruiert und mit dem Tagebucheintrag nachträglich ein Beweismittel erschaffen wollen, so wäre zu erwarten gewesen, dass sich der Eintrag vollumfänglich mit ihrem Vorwurf decken würde. Die persönli-

chen und individuellen Tagebucheinträge, deren Angemessenheit nachträglich nicht pauschal und hypothetisch beurteilt werden kann (welche Chronologie und Formulierung wäre in casu zu erwarten gewesen?), können nicht entlastend zu Gunsten des Beschuldigten gewertet werden. Dies umso weniger, als dem Tagebuch auch diverse Realkennzeichen (etwa Gedankengänge, ihre innere Zerrissenheit, weil bspw. der Beschuldigte auf der Beerdigung ihrer Mutter gewesen sei und er ihr Vertrauen missbraucht habe, Auseinandersetzung mit eigenem Verhalten etc., vgl. pag. 20), mit denen sich weder die Vorinstanz noch der Beschuldigte auseinandergesetzt haben, zu entnehmen sind. Die Vorinstanz tat im Ergebnis gut daran, aus dem Tagebuch aufgrund der offenen Fragen (geschwärzte Stellen und Zeitpunkt der Einträge) keine beweisrelevanten Schlüsse zu ziehen. Das Tagebuch lässt im Übrigen entgegen der Meinung des Beschuldigten ebenso wenig auf eine mögliche Aggravationstendenz schliessen.

Für seine Behauptung über die angeblichen aggravierenden Tendenzen der Straf- und Zivilklägerin ändert der Beschuldigte die tatsächliche Chronologie ihrer Aussagen und reisst diese aus dem Kontext heraus. So führt er in seiner Berufungsbeurteilung aus, die Straf- und Zivilklägerin habe *zunächst* geschildert, der Beschuldigte sei ihr «unangenehm nahe gekommen» (pag. 30, polizeiliche Einvernahme), dann gebe es Hinweise, dass sie gegenüber ihrem behandelnden Arzt erwähnt habe, «er habe sie berühren wollen und versucht ihr von hinten zwischen die Beine zu greifen» (pag. 86, Arztbericht), beim Vorgesetzten auf der Arbeit habe sie *dann* geschildert, dass «er sie gezwungen habe gewisse Sachen zu machen» (pag. 67, Einvernahme J. _____), und schliesslich habe *dann* die Ergänzung um die Episode des Schwitzkastens und mit der Berührung der Brüste auf rhetorische Nachfrage des befragenden Staatsanwalts hin *gefolgt* (pag. 37 f., Einvernahme vom 20. September 2021). Die *Eskalation* in der Erzählung vom Versuchsstadium (nahekommen, berühren wollen) hin zum angeklagten Tatvorwurf sei augenscheinlich und die Tatsache, dass die Vorinstanz das nicht in das Urteil miteinbeziehe, komme einer Verletzung des rechtlichen Gehörs gleich, was letztlich zu einem willkürlichen Beweisergebnis führe (*Hervorhebungen* durch die Kammer).

Vom Tagebuch ausgenommen ist die erstmalige Schilderung des mutmasslichen Vorfalls am 2. März 2021 dokumentiert. An diesem Tag habe die Straf- und Zivilklägerin ihrem behandelnden Therapeuten Dr. H. _____ gemäss dessen aktenkundigen Arztbericht angegeben, ein Kollege habe sie am 26. Februar 2021 «unsittlich berühren wollen». Er [also dieser Kollege] habe versucht, ihr «von hinten zwischen die Beine zu greifen» und sie im Geschlechtsbereich zu berühren. Sie habe sich zur Wehr gesetzt und unmissverständlich geäussert, dass sie das nicht wolle. Gleichzeitig resp. unmittelbar darauf habe dieser Mann sie noch in den «Schwitzkasten» genommen, um sie wahrscheinlich gefügig zu machen (pag. 86). Zum Gespräch mit dem Vorgesetzten J. _____ kam es sodann am 4. März 2021, dies notabene, nachdem die Straf- und Zivilklägerin am 27. Februar 2021 gar nicht und am 28. Februar 2021 zitternd und weinend bei der Arbeit erschienen sei. Aktenkundig sind zwei Aussagen des Zeugen J. _____ betreffend die konkrete Schilderung des Vorfalls ihm gegenüber. Einerseits die von der Verteidigung zitierte («dass eine Person sie gezwungen habe, gewisse Sachen zu machen», pag. 67 Z. 56) sowie andererseits bei der nächsten Frage, dass die Straf- und Zivilklägerin

«nur gesagt [habe], dass sie Probleme gehabt [habe] betreffend sexuelle Nötigung in einer Wohnung in E. _____ (Ort)» (pag. 67 Z. 66 f.). Nach diesem Gespräch erstattete die Straf- und Zivilklägerin auf Anraten ihres Arbeitgebers Strafanzeige. In der Folge kam es gleichentags (am 4. März 2021) zur polizeilichen Einvernahme, aus der der Beschuldigte in seiner Berufungsbegründung einen einzigen Satz zitiert (der Beschuldigte sei ihr «unangenehm nahe gekommen»). Er lässt dabei weg, dass die Straf- und Zivilklägerin im nächsten Satz den Vorfall detailliert schilderte, nämlich, dass der Beschuldigte, nachdem er ihr nahegekommen sei, angefangen habe, sie am Po und von hinten zwischen den Beinen zu berühren. Im nächsten Satz beschrieb sie sodann den Schwitzkasten. Ein paar Sätze später, nachdem sie ihre Angst, Gedanken und ihre Wehrlosigkeit beschrieben hatte, erwähnte sie das Berühren der Brust und wiederholte das Anfassen am Po und zwischen den Beinen. Dass sie den Schwitzkasten und das Berühren der Brüste erst am 20. September 2021 auf rhetorische Nachfrage des Staatsanwalts erwähnte, ist mithin falsch. Gleichermassen die angebliche Eskalation in der Erzählung. Ginge man davon aus, dass sie gegenüber dem Arbeitgeber explizit einen Zwang, gewisse Sachen zu machen, erwähnt hätte (ebenso vorstellbar ist aber mit Blick auf seine Aussage, dass die Straf- und Zivilklägerin ihm nur gesagt hat, sie sei sexuell genötigt worden, woraus er einen Zwang, gewisse Sachen zu machen, ableitete), so wäre vielmehr das Gegenteil der Fall; die Straf- und Zivilklägerin hätte den Vorfall anlässlich ihrer Einvernahme abgeschwächt und nicht eskalierend vorgebracht. Beim Staatsanwalt gab sie zudem differenziert an, er habe ihre Scheide nicht berührt (pag. 36 Z. 103), sie nicht geküsst (pag. 36 Z. 122 f.) oder gewürgt (pag. 37 Z. 158), sowie, die Berührung an den Brüsten sei vielleicht nicht willentlich erfolgt (pag. 37 Z. 168 f.) bzw. sie habe sie nicht als so ernst empfunden wie den Griff an den Po (pag. 38 Z. 172 f.). Eine Aggravation ist gerade nicht ersichtlich.

Im Übrigen ist ebenso wenig ein Widerspruch in ihren Angaben gegenüber Dr. H. _____ auszumachen, der für sich eine Aggravationstendenz belegen würde. Vielmehr hat die Straf- und Zivilklägerin auch im Verfahren konstant angegeben, der Beschuldigte habe ihr über den Kleidern zwischen die Beine gefasst und ihre Binde, nicht aber ihre Scheide ertastet. Dies entspricht dem von ihr gegenüber dem Arzt geschilderten Versuch, sie unsittlich im Geschlechtsbereich berühren zu wollen. Es besteht demnach – entgegen der Meinung des Beschuldigten – auch keine Eskalation vom Versuchsstadium zum (diesem Versuchsstadium widersprechenden) angeklagten Vorwurf. Schliesslich lässt sich auch die Formulierung der Straf- und Zivilklägerin, der Beschuldigte sei ihr nahegekommen, ohne Weiteres mit dem angeklagten Vorwurf vereinbaren. Dies zeigt sich bereits darin, dass sie diese Formulierung in ihrer ersten Einvernahme gleich im Sinne des Vorwurfs spezifizier- te.

Das Aggravationsargument des Beschuldigten findet damit keine Stütze in den Akten. Schon deshalb ist nicht zu beanstanden, hat sich die Vorinstanz nicht mit dieser These auseinandergesetzt. Eine Gehörsverletzung liegt ebenso wenig vor wie Willkür.

Der Beschuldigte ist ferner der Meinung, es bestünden «erhebliche Hinweise» für einen fremdsuggestiven Prozess, dies einerseits aufgrund der Schilderung der Vor-

fälle erst auf Aufforderung ihres Vorgesetzten hin sowie andererseits aufgrund der zielgerichteten Befragung der Staatsanwaltschaft (S. 5 der Berufungsbegründung). Die zuweilen stark suggestiven Fragen in der zweiten staatsanwaltschaftlichen bzw. gesamthaft dritten Einvernahme der Straf- und Zivilklägerin sind nicht von der Hand zu weisen (vgl. insb. pag. 45 Z. 103 ff, 108 ff. und 113 f.). Gerade die ersten beiden Einvernahmen zeichnen sich indes durch offen formulierte Fragen bzw. dadurch aus, dass die Straf- und Zivilklägerin in suggestiv angehauchte Fragen korrigierend eingriff (etwa pag. 36 Z. 94 f., Z. 110 f.; pag. 37 Z. 132 f., 153 ff. und 157 f.). Das rein spekulative Vorbringen des Beschuldigten, es wären bei anderer Befragungstechnik weitere Lügensignale zu Tage gefördert worden, ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund ihrer ansonsten konstanten und glaubhaften Aussagen nicht zu hören.

Inwiefern schliesslich diese dritte, seiner Meinung nach zielgerichtete Befragung der Straf- und Zivilklägerin im Zusammenspiel mit ihrer angeblich nicht spontanen und ergebnisoffenen Äusserung gegenüber ihrem Vorgesetzten Nachweis für eine Fremdsuggestion sein sollte, die die vorinstanzliche Beweiswürdigung als willkürlich erscheinen liesse, ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil belegt gerade die sorgfältige und willkürfreie Aussagewürdigung der Vorinstanz, dass entgegen dem Dahalten des Beschuldigten nicht «aufgrund der entsprechend fehlenden Realkennzeichen und der tiefen Aussagequalität der Berufungsgegnerin bei dem angeblichen Vorfall von einem rein suggerierten Ereignis ausgegangen werden müsse» (S. 5 der Berufungsbegründung). Wie hiervor gesehen handelte es sich denn beim Gespräch mit dem Arbeitgeber auch nicht um die erstmalige Schilderung der Vorfälle.

Damit erübrigen sich weitergehende Ausführungen zur im Zusammenhang mit der Fremdsuggestion vorgebrachten These der Scheinerinnerung. Der Beschuldigte bringt in seiner Berufungsbegründung (S. 5) lediglich pauschal und ohne weitere Vertiefung vor, solche seien bei einer Person, die an einer komplexen Traumafolgestörung leide, nicht auszuschliessen. In seiner Replik (S. 5) wirft er der Straf- und Zivilklägerin, welche in ihrer Stellungnahme diesbezüglich zutreffend von Mutmassungen und Hypothesen spricht, vor, auf eine vertiefte Auseinandersetzung verzichtet zu haben, «wohlwissend, dass sich aus dem Arztbericht von Dr. H._____ (pag. 85) und der gestellten Diagnose der komplexen Traumafolgestörung gewichtige Anhaltspunkte ergeben, weshalb bei der Berufungsgegnerin nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich bei dem angeblichen Vorfall um eine Scheinerinnerung handelt, welche objektiv so nicht erlebt worden ist und erst im Verlauf zu einer mehr oder weniger komplexen Aussage entwickelt wurde, was sich schliesslich bei der Straf- und Zivilklägerin in einer hohen subjektiven Überzeugung über den Erlebnisbezug der Darstellungen manifestierte». Abgesehen davon, dass der Beschuldigte solche gewichtigen Anhaltspunkte einzig mit der von Dr. H._____ erwähnten Diagnose einer komplexen Traumafolgestörung begründet und auf die Thematik nicht weiter eingeht, sind solche denn auch nicht zu erkennen. Gerade der Arztbericht von Dr. H._____ stützt die Annahme, dass der Vorfall so stattgefunden hat. Dies hat die Vorinstanz zutreffend begründet.

Unzutreffend wiedergegeben ist schliesslich auch die abschliessende Bemerkung des Beschuldigten (S. 8 der Berufungsbegründung), wonach nicht ausreiche, wenn das Gericht bei der Verurteilung des Beschuldigten darauf abstütze und mit der Begründung rechtfertige, dass «da etwas passiert sein müsse». Er pickt damit einen Satz aus der Urteilsbegründung heraus, welcher nicht dem Beweisergebnis der Vorinstanz entspricht, sondern der Würdigung einer Zeugenaussage entnommen ist, und weiter die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin stützten.

Bei objektiver Würdigung der Herleitung des als erwiesen erachteten Sachverhalts erweist sich der Willkürvorwurf als unbegründet. Eine Verletzung des Grundsatzes "in dubio pro reo" ist vorliegend ebenfalls nicht ersichtlich.

13. **Fazit**

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet. Die Vorinstanz hat die Beweise sorgfältig und willkürfrei gewürdigt und im Ergebnis den angeklagten Sachverhalt – mit Ausnahme der Berührung an der Brust – ebenso willkürfrei als erstellt erachtet. Dies ist oberinstanzlich zu bestätigen.

III. **Rechtliche Würdigung**

14. **Rechtliche Grundlagen**

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen der sexuellen Belästigung nach Art. 198 StGB zutreffend wiedergegeben; darauf kann verwiesen werden (pag. 390, S. 26 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

15. **Subsumtion**

Nachdem die Vorinstanz den Sachverhalt willkürfrei erstellt hat, ergeben sich in rechtlicher Hinsicht keine Probleme. Eine Rechtsverletzung bei der Anwendung des Tatbestands wirft der Beschuldigte (eventualiter) der Vorinstanz denn auch nicht vor. Im Gegenteil vertrat auch die Verteidigung in ihrem vorinstanzlichen Parteivortrag die Meinung, der angeklagte Vorwurf wäre wenn, dann als sexuelle Belästigung anzuschauen (pag. 343).

Die unerwünschten Berührungen am Gesäss der Straf- und Zivilklägerin über den Kleidern stellen eine physische Annäherung mit körperlicher Kontaktaufnahme bzw. mit sexuellem Bezug dar. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, hat die Straf- und Zivilklägerin in diese Berührung weder eingewilligt noch diese provoziert. Der Täter handelte vorsätzlich und nahm zumindest in Kauf, dass sich die Straf- und Zivilklägerin sexuell belästigt fühlt. Der objektive und subjektive Tatbestand sind erfüllt.

Zumal weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vorhanden sind, wird der Beschuldigte der sexuellen Belästigung nach Art. 198 StGB schuldig gesprochen.

IV. Strafzumessung

16. Allgemeine Ausführungen zur Strafzumessung

Hinsichtlich der allgemeinen Ausführungen zur Strafzumessung kann auf die korrekten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 391 f., S. 27 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; vgl. auch Art. 106 Abs. 3 StGB).

Auch bei der Überprüfung der Strafzumessung greift das Berufungsgericht im Rahmen von Art. 398 Abs. 4 StPO (beschränkte Kognition im Berufungsverfahren) in die Strafzumessung nur dann ein, wenn die Vorinstanz den gesetzlichen Strafrahmen über- oder unterschritten hat, wenn sie von rechtlich nicht massgebenden Kriterien ausgegangen ist oder wesentliche Gesichtspunkte ausser Acht gelassen bzw. in Überschreitung oder Missbrauch ihres Ermessens falsch gewichtet hat (BÄHLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N 6 zu Art. 398 StPO).

Schliesslich ist in Erinnerung zu rufen, dass eine Erhöhung der vorinstanzlich festgesetzten Strafe in Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots ausgeschlossen ist.

17. Straftat und Strafrahmen

Bei der sexuellen Belästigung nach Art. 198 StGB handelt es sich um eine Übertretung, die mit Busse bestraft wird. Diese kann maximal CHF 10'000.00 betragen (Art. 106 Abs. 1 StGB).

18. Konkrete Strafzumessung

18.1 Objektive und subjektive Tatschwere

Die Vorinstanz folgte im Ergebnis den Empfehlungen der Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRs-Richtlinien), die für eine sexuelle Belästigung bei einem Täter, der absichtlich ans Gesäss des im gleichen Betrieb als Kollege arbeitenden erwachsenen Geschädigten greift, eine Busse von CHF 500.00 vorsehen.

Konkret erwog sie, dass die sexuelle Integrität und die sexuelle Selbstbestimmung geschütztes Rechtsgut des Tatbestands seien. Aus dem Bericht von Dr. H._____ gehe hervor, dass die Straf- und Zivilklägerin zum Zeitpunkt des Vorfalls psychisch labil gewesen sei und sich die vom Beschuldigten vorgenommenen Handlungen negativ auf ihren psychischen Gesundheitszustand ausgewirkt hätten. Sie habe nach dem Ereignis innerhalb von wenigen Wochen einen Umschwung in ein depressives Zustandsbild entwickelt, wobei der Vorfall zumindest kausal mitverursachend gewesen sei (pag. 86). Vorliegend habe der Beschuldigte der Straf- und Zivilklägerin, einer guten Freundin, über den Kleidern einmalig ans Gesäss gefasst und dabei die Binde, die sie getragen habe, ertastet. Weiter sei zu beachten, dass es sich nur um eine kurze Berührung während ein paar Sekunden gehandelt habe. Übermässige Krafteinwirkung, Drohungen oder Unter-Druck-Setzen hätten nicht vorgelegen. Von grosser krimineller Energie könne nicht gesprochen werden. Das objektive Verschulden verortete die Vorinstanz im leichten Bereich.

Das subjektive Tatverschulden bewertete die Vorinstanz unter Berücksichtigung des eventualvorsätzlichen Handelns und der Vermeidbarkeit als neutral.

Wenngleich für die eventualvorsätzliche Begehung ein Abzug hätte vorgenommen werden sollen, ist die angemessen ausgefallene Strafzumessung der Vorinstanz im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Strafe von CHF 500.00 liegt unter den gegebenen Umständen im vorinstanzlichen Ermessen.

18.2 Täterkomponenten

Die Täterkomponenten bewertete die Vorinstanz sodann zutreffend wie folgt (pag. 393; S. 29 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Aus den Akten sind keine Vorstrafen des Beschuldigten bekannt. Der Beschuldigte verhielt sich nach der Tat und im Strafverfahren korrekt. Dass der Beschuldigte die Vorwürfe bestreitet, wirkt sich weder strafferhöhend noch strafmindernd aus. Reue und Einsicht sind keine erkennbar. Die Strafempfindlichkeit des Täters bewegt sich im normalen Bereich. Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten als neutral aus, weshalb es bei der Busse von CHF 500.00 bleibt.

18.3 Vollzugsart und Ersatzfreiheitsstrafe

Eine Busse kann nur unbedingt ausgesprochen werden (Art. 105 Abs. 1 StGB).

Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten auszusprechen (Art. 106 Abs. 2 StGB). Die Ersatzfreiheitsstrafe wird auf 5 Tage festgesetzt.

18.4 Konkretes Strafmass

Der Beschuldigte wird zu einer Busse von CHF 500.00, unter Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung von 5 Tagen, verurteilt.

V. Zivilpunkt

19. Antrag

Es liegt eine gültige Zivilklage der Straf- und Zivilklägerin über eine Genugtuungsforderung von CHF 3'500.00 zzgl. Zins zu 5% seit dem 26. Februar 2021 vor (pag. 315 ff.). Die Vorinstanz sprach ihr eine solche von CHF 400.00 (zzgl. des beantragten Zinses) zu, deren Bestätigung die Straf- und Zivilklägerin in ihrer Stellungnahme zur Berufungsbegründung – abweichend indes mit Zinsenlauf ab 27. Februar 2021 – beantragt (pag. 624). Die Abweisung der über diesen Betrag hinausgehenden Forderung ist in Rechtskraft erwachsen (E. 7 hiervor).

20. Rechtliches

Zu den Voraussetzungen des Genugtuungsanspruchs kann vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (pag. 393 f.; S. 29 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtsmittelinstanz bei der Beurteilung von Zivilklagen an die Anträge der Parteien gebunden ist (Art. 391 Abs. 1 lit. b StPO e contrario). Wie im Zivilprozess gilt auch im Adhäsionsprozess der Disposi-

tionsgrundsatz. Es bleibt der geschädigten Person überlassen, ob und in welchem Umfang sie einen Anspruch geltend machen will. Das Gericht darf ihr nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als sie verlangt hat (DOLGE, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, N. 22 zu Art. 122 StPO).

21. Subsumtion

Eine widerrechtliche, adäquat kausale Persönlichkeitsverletzung ist mit der Vorinstanz zu bejahen.

Die Vorinstanz berücksichtigte bei der Bemessung der Höhe der Genugtuung die einmalige Berührung am Gesäss über den Kleidern sowie der Binde und stufte die Art und Schwere der Verletzung – ohne den vorliegenden Fall verharmlosen zu wollen – als leicht ein. Es liege keine gravierende Handlung vor, sondern eine Handlung im untersten Bereich der sexuellen Belästigung. Weiter berücksichtigte die Vorinstanz das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien und die schlechte psychische Verfassung, in der sich die Straf- und Zivilklägerin befunden habe, wobei jedoch aktenkundig sei, dass sie einerseits bereits vor dem Vorfall in fachärztlicher Behandlung und andererseits aber gemäss Arztbericht der Vorfall vom 26. Februar 2021 zumindest mitursächlich für die Verschlechterung der psychischen Verfassung gewesen sei.

Diesen Ausführungen kann sich die Kammer vollumfänglich anschliessen. Eine Genugtuung in der Höhe von CHF 400.00 ist nach Ansicht der Kammer angemessen. Eine Erhöhung würde ohnehin dem Verschlechterungsverbot widersprechen.

Die Genugtuungssumme ist – wie oberinstanzlich beantragt – mit 5% seit dem 27. Februar 2021 zu verzinsen.

Für die Beurteilung der Zivilklage werden keine Kosten ausgeschieden.

VI. Kosten und Entschädigung

22. Verfahrenskosten

Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Der Beschuldigte unterliegt im oberinstanzlichen Verfahren und wird wie bereits von der Vorinstanz wegen sexueller Belästigung verurteilt. Folglich hat er sowohl die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 5'971.40, als auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 2'000.00, zu tragen.

23. Amtliche Entschädigungen

23.1 In erster Instanz

Die Festsetzung der erstinstanzlichen Entschädigungen für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Rechtsanwalt B._____ und für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Straf- und Zivilklägerin durch Fürsprecherin D._____ ist unanfechtbar in Rechtskraft erwachsen. Es ist einzig über das Rückforderungsrecht sowie die Nachzahlungspflicht zu befinden.

Wird die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist sie gemäss Art. 135 Abs. 4 aStPO, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet, dem Bund oder dem Kanton die Entschädigung zurückzuzahlen (lit. a) sowie der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten (lit. b).

23.1.1 Rückzahlungspflicht

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschuldigte dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung für die amtliche Verteidigung durch Rechtsanwalt B._____, gesamthaft ausmachend CHF 6'660.55, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 aStPO).

Der Kanton Bern kann vom Beschuldigten die Erstattung der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Straf- und Zivilklägerin durch Fürsprecherin D._____, gesamthaft ausmachend CHF 7'449.20, verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO).

23.1.2 Nachforderungsrecht

Rechtsanwalt B._____ hat auf die Nachzahlung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar für das erstinstanzliche Verfahren verzichtet.

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Straf- und Zivilklägerin zuhanden von Fürsprecherin D._____ als Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar CHF 1'777.05 zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO).

23.2 In oberer Instanz

Zu den Verfahrenskosten gehören grundsätzlich auch die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO). Diese werden von der Kammer jedoch praxisgemäss separat ausgeschieden. Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde.

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41 KAG) entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsa-

che und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auszugehen ist vom Zeitaufwand, den ein fachlich ausgewiesener, gewissenhafter Anwalt unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und des Aktenumfangs für die korrekte Erledigung des Geschäftes benötigt. Auslagen und Mehrwertsteuer, sofern der Anwalt mehrwertsteuerpflichtig ist, werden zusätzlich entschädigt. Der Stundenansatz für die Entschädigung der amtlich bestellten Anwälte beträgt im Kanton Bern CHF 200.00 (Art. 1 der Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte [EAV; BSG 168.711]).

In Rechtsmittelverfahren mit dem Einzelgericht als Vorinstanz beträgt das Honorar zwischen CHF 50.00 bis CHF 15'000.00 (Art. 17 Abs. 1 lit. f i.V.m. lit. b der Verordnung über die Bemessung des Parteikostenersatzes [PKV; BSG 168.811]).

23.2.1 Rechtsanwalt B. _____

Rechtsanwalt B. _____ macht im oberinstanzlichen Verfahren mit Honorarnote vom 4. März 2024 einen Aufwand von 15.01 Stunden à CHF 200.00 geltend, ausmachend CHF 3'002.00 (pag. 647 ff.). Für die Redaktion der Berufungsbegründung macht er einen als angemessen erachteten Aufwand von 5.5 Stunden geltend. Vor dem Hintergrund, dass in der Replik im Wesentlichen dieselben Argumente wiederholt werden, erscheint indes der hierfür geltend gemachte Aufwand von weiteren 3 Stunden übersetzt. Es erfolgt eine Kürzung um 1 Stunde. Der gesamte Aufwand von 7.5 Stunden für die Erstellung von Berufungsbegründung und Replik ist angemessen.

Rechtsanwalt B. _____ macht sodann unter dem Titel «Redaktion KN, Eingabe Obergericht, Schlussarbeiten» weiter einen Aufwand von 1 Stunde geltend, welcher im Wesentlichen bereits im Tarif abgegoltene Sekretariatsarbeiten beinhaltet. Für die gebotenen Schlussarbeiten im Zusammenhang mit dem seinem Klienten zu erläuternden Urteil werden – analog der Vergütung bei Fürsprecherin D. _____ – 30 Minuten gesprochen. Es resultiert eine angemessene Entschädigung von 13.51 Stunden.

Der nicht näher ausgewiesene Aufwand für Kopien von CHF 120.00 erscheint schliesslich vor dem Hintergrund, dass die gesamte Korrespondenz mit dem Klienten per Mail erfolgte, zu hoch. Die Notwendigkeit von 300 Kopien (gerechnet à CHF 0.40) erschliesst sich der Kammer nicht, zumal Rechtsanwalt B. _____ bereits im Besitz der Akten war. Da die Auslagen indes nicht spezifiziert aufgeführt wurden, werden sie pauschal mit 3 Prozent des amtlichen Honorars berechnet (Ziff. 3.3 des Kreisschreibens Nr. 15 des Obergerichts des Kantons Bern vom 21. Januar 2022), ergebend CHF 81.05. Für die Berechnung der Mehrwertsteuer sind die Auslagen auf das Jahr 2023 und 2024 aufzuteilen. Aus der Honorarnote ergibt sich, dass die Kosten für die Auslagen im Jahr 2024 CHF 14.20 betragen haben (vgl. den Betrag von CHF 942.20, auf den der neue Mehrwertsteuersatz geltend gemacht wird, abzüglich des im Jahr 2024 geltend gemachten Aufwands von CHF 928.00, ergebend den im Jahr 2024 geltend gemachten Auslagenbetrag von CHF 14.20). Diese werden belassen. Damit verbleiben für das Jahr 2023 CHF 66.85.

Die an Rechtsanwalt B._____ auszurichtende amtliche Entschädigung für das oberinstanzliche Verfahren wird demnach auf total CHF 2'999.90 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

23.2.2 Fürsprecherin D._____

Fürsprecherin D._____ macht mit Honorarnote vom 5. Januar 2024 (pag. 658 f.) ein amtliches Honorar von CHF 2'330.75 geltend. Dieser Aufwand erscheint nicht zuletzt im Verhältnis zum festgesetzten Honorar von Rechtsanwalt B._____ angemessen.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 2'330.70 zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

VII. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 26. Januar 2023 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. Die amtliche Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A. _____ durch Rechtsanwalt B. _____ wie folgt bestimmt wurde:

Leistungen ab 01.01.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		27.63	200.00	CHF	5'526.00
		3.75	100.00	CHF	375.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	283.35
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	6'184.35	CHF	476.20
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	6'660.55

Der Kanton Bern Rechtsanwalt B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ mit CHF 6'660.55 entschädigt hat.

2. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C. _____ durch Fürsprecherin D. _____ wie folgt bestimmt wurden:

Leistungen ab 01.01.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		33.00	200.00	CHF	6'600.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	316.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	6'916.60	CHF	532.60
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	7'449.20
volles Honorar				CHF	8'250.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	316.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	8'566.60	CHF	659.65
Total				CHF	9'226.25
nachforderbarer Betrag				CHF	1'777.05

Der Kanton Bern Fürsprecherin D. _____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C. _____ mit CHF 7'449.20 entschädigt hat.

3. Die Zivilklage soweit weitergehend abgewiesen wurde.

II.

A._____ wird **schuldig erklärt**:

der **sexuellen Belästigung**, begangen am 26. Februar 2021 in E._____(Ort) z.N. C._____

und in Anwendung der Artikel

- 47, 103, 106, 198 StGB
- 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 500.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 5 Tage festgesetzt.
2. Zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 5'971.40**.
3. Zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 2'000.00**.

III.

A._____ wird in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 OR sowie Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO weiter **verurteilt**:

1. Zur Bezahlung von **CHF 400.00 Genugtuung**, zuzüglich 5 % Zins ab 27. Februar 2021 an die Straf- und Zivilklägerin C._____.
2. Für die Beurteilung der Zivilklage werden erst- und oberinstanzlich keine Kosten ausgeschrieben.

IV.

1. A._____ hat dem Kanton Bern die gemäss Ziff. I.1. hiervor rechtskräftig festgesetzte, für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung für die amtliche Verteidigung durch Rechtsanwalt B._____ zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 aStPO). Es wird festgestellt, dass Rechtsanwalt B._____ auf die Ausrichtung des vollen Honorars verzichtet.
2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Rechtsanwalt B._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31.12.2023					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		10.37	200.00	CHF	2'074.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	66.85
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	2'140.85	CHF	164.85
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'305.70

Leistungen ab 1.1.2024					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		3.14	200.00	CHF	628.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	14.20
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	642.20	CHF	52.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	694.20

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 2'999.90.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung von insgesamt CHF 2'999.90 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

3. Der Kanton Bern kann von A. _____ die Erstattung der gemäss Ziff. 1.2. hiavor rechtskräftig festgesetzten, für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichteten amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C. _____ durch Fürsprecherin D. _____ von CHF 7'449.20 verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO).

A. _____ wird verpflichtet, C. _____ zuhanden von Fürsprecherin D. _____ als Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar für das erstinstanzliche Verfahren von CHF 1'777.05 zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO).

4. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin von C. _____, Fürsprecherin D. _____, wird im oberinstanzlichen Verfahren wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31.12.2023					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		8.50	200.00	CHF	1'700.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	73.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	1'773.60	CHF	136.55
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	1'910.15

Leistungen ab 1.1.2024					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		1.83	200.00	CHF	366.66
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	22.40
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	389.06	CHF	31.50
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	420.56

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecherin D. _____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C. _____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 2'330.70.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 2'330.70 zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
- der Straf- und Zivilklägerin, a.v.d. Fürsprecherin D. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz

Bern, 6. Dezember 2024

Im Namen der 2. Strafkammer

Die Präsidentin:

Oberrichterin Friederich Hörr

Der Gerichtsschreiber:

Lüthi

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.